



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag von Karin Julia Stadlin zur 2. Lesung
vom 29. August 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Karin Julia Stadlin, Risch, zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug folgenden Antrag:

§ 38 Bst. f

...die Geschwister, ***sofern berechnigte Personen im Sinne von § 38 Bst. a bis e fehlen.***

Begründung:

Anlässlich der ersten Lesung wurde ein sinnvoller Zusatz des Regierungsrates zum § 38 ganz knapp mit 32 zu 33 Stimmen abgelehnt. Am Morgen waren 76 Mitglieder des Kantonsrates anwesend.

Es geht darum, wer Auskunft bezüglich einer Patientin/eines Patienten erhalten soll. Es sind dies: in einer Patientenverfügung bezeichnete Personen, der/die gesetzliche Vertreter/-in, der/die Ehepartner/-in, der/die Lebenspartner/-in, der/die eingetragene Lebenspartner/-in, Nachkommen, Eltern und gemäss Abstimmung erster Lesung auch alle Geschwister.

Der Regierungsrat hatte den Vorschlag gemacht, dass die Geschwister nur dann informationsberechtigt sind, wenn kein/e Ehepartner/-in, keine Nachkommen, usw. vorhanden sind.

Dies macht auch Sinn; Medizinisches Personal ist primär für die Betreuung der Patientin/des Patienten und nicht dessen Verwandtschaft zuständig. Wären Geschwister grundsätzlich informationsberechtigt, führt dies gerade bei grösseren Verwandtschaften zu einem unnötigen Mehraufwand. Zudem ist die Angelegenheit besonders delikar, wenn einzelne Geschwister untereinander zerstritten sind und es allenfalls um ein grosses Erbe geht.